Wir Präsident und Mitglieder des Stadtgerichts

Thun kund, zu wissen und bekennen öffentlich mit diesem Brief
und Siegel für uns und unsere nachkommen und sind einig
und verabredet mit unserm gnädigsten Herrn, dem Herrn von Wattenwyl zum
Kirchgut und seiner Ehegattin Frau Ursula von Wattenwyl geb:
Frey in Zustand unsers abwesenden Mitrichters Herrn Rud.
Ludwig Haggenmacher als dem Herrn von Wattenwyl in dieser Sache
mit Recht unparteiischer Beysitzer, Verkäufer an einem; sodann
dem Herr: Georg Rusch von Berlin allhier in dem Namen Herrn
Wohlgeb: als Käufer an dem andern Theil.

Und zwar um dasjenige Behausung Hofstatt Garten: Allein
und Obst mit einem ganzen darzu gehörigen Lehen samt allem
dem Recht, für sich in diesen Lehen zu Nutzen und Gerechtigkeit, dem Herrn
Georg Rusch zu kaufen gegeben haben ihr eigenthümlich
beständiges Erb gutes Kirchgut, stoßt dem Weg der Landstrasse
oben nach dem Willen dem Herrn Käufer Bel air, gegen Mit-
tag an den Schützen-Acker gelegen, an Wiesen, Aecker und andern
Gebäuden umgrenzt und Zehenden inhalt, alles
in einem einfangen gelegen und Eingezäunt wie sie Marken stehen und
mit allem was in den Gebäuden Nicht und Nagel fest, samt
dem Brunnen und dem Zum Gut gehörenden Wasserrecht
wie auch dem ganzen Lehen im Feld, mit allen Rechten
und Gerechtigkeiten und Enthaltungen wie sie die Vorbesitzer
bisher inne gehabt und besessen.

Löbl. Stadtgericht Schaffhausen wird mit der Unterschrift des Herrn Stadtgerichts Präsidenten bekräftigt und bestätigt.

So beschehen in Schaffhausen Montags den 29ten Februarij im Jahr Eintausend achthundert und acht 1808.

Stadtgerichts Präsident

Kaufbrief

Über das Landgut Zum
Fürbiegut oder Belair
gehörig.

Von

Hannes der Zeit den Rathsherr
seiner Ehegattin Frau Barbara
von Wattenwyl gebohrne Engel

gegen

Herrn Joh: Jacob Lerch

de dato 29ten Februarij 1808.

Schreibgebühr Fr 27.—
Eingelegte 3 Siegel à 36 Xr

1808 Dalp. 29.
AI 1337